Dr. Peter Laroche

Vorlesung Insolvenzrecht

Fallbeispiele

Eröffnungsverfahren

**Fall 1**

Kurz vor der Landtagswahl stellt der Finanzminister des Landes X fest, dass sein Land überschuldet ist und laufende Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Der Ministerpräsident sieht keinen anderen Ausweg als die Einleitung eines Insolvenzverfahrens. Am 11.04.2016 stellt er beim Insolvenzgericht am Sitz der Landesregierung Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Bundesland.

Der zuständige Insolvenzrichter hat Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags. Mit Recht?

**Fall 2**

Schuldner S aus Köln betreibt ein kleines Unternehmen in Köln. Gläubiger G stellt Insolvenzantrag beim AG Köln. Zwei Tage nach der Antragstellung zieht S mit seinem Unternehmen nach Bonn, wo der Hauptteil seiner Kunden ansässig ist. Erst nach seinem Umzug wird ihm der Insolvenzantrag zugestellt.

Ist das AG Köln oder das AG Bonn für das Insolvenzverfahren zuständig?

**Fall 3**

G stellt gegen S, der in Köln eine Zahnarztpraxis betreibt, aber in Neuss wohnt, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Welches Insolvenzgericht ist zuständig: Köln oder Düsseldorf?

**Fall 4**

Gläubiger G hat gegen Schuldner S eine ungesicherte Forderung von 15.000,--Euro, die S trotz Mahnung nicht zahlt. G hat erfahren, dass S zahlungsunfähig zu werden droht.

Was kann G tun?

**Fall 5**

G stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners S mit der Einschränkung, den Antrag nur zuzulassen, wenn er keine Kosten zu tragen habe.

Ist der Antrag zulässig?

**Fall 6**

Nachdem das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag des G zugelassen hat, unterrichtet er das Gericht davon, dass S beabsichtige, Teile seines Vermögens zu veräußern.

Kann das Insolvenzgericht dies verhindern?

**Fall 7**

Die S-GmbH sieht sich Forderungen in Höhe von 150.000,00 Euro ausgesetzt. Die Die Gesellschaft verfügt nur noch über Barmittel in Höhe von 25.000,00 Euro. Sie kann aber spätestens in zwei 2 Monaten mit einem durch Bankbürgschaft abgesicherten Zahlungseingang in Höhe von 200.000,00 Euro rechnen. Als einer der Gläubiger der S wegen einer Forderung von 100.000,00 Euro Insolvenzantrag stellt, beauftragt das Insolvenzgericht Rechtsanwalt Dr. R u.a. mit der Prüfung der Begründetheit des Insolvenzantrags. Zu welchem Ergebnis wird Dr. R. kommen?

**Fall 8**

Die G-GmbH stellt am 27.02.2016 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des unter der Firma Gerätebau X handelnden Kaufmanns S. Am 02.03.2016 entschließt sich S, ebenfalls Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu stellen. Am 28.03.2016 sind die Ermittlungen des vom Gericht beauftragten Sachverständigen abgeschlossen. Er kommt zu dem Ergebnis,

1. S sei nicht zahlungsunfähig;
2. der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit liege nicht vor,

wohl aber sei die Gesellschaft überschuldet. Eine ausreichende Masse, das Verfahren zu eröffnen, liege aber nicht vor;

1. der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit liege vor und eine ausreichende Masse, um das Verfahren eröffnen zu können, sei vorhanden.

Welche Entscheidung wird das Gericht treffen?

**Fall 9**

Gläubiger G hat ohne Erfolg Insolvenzantrag gestellt. Das Gericht konnte sich von der behaupteten Zahlungsunfähigkeit des S nicht überzeugen. Der Schuldner verlangt nunmehr von G Schadensersatz, weil das bei seinen Kunden und Lieferanten bekannt gewordene Verfahren ihm geschadet habe.

Mit Recht?

Rechtswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

**Fall 10**

Eine Woche nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des S veräußert der Insolvenzverwalter den Mercedes des Schuldners. Zwei Tage später veräußert der S seine Yamaha.

Wie ist die Rechtslage?

**Abwandlung**

Ändert sich etwas am Ergebnis, wenn kurze Zeit später der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Beschwerde des S aufgehoben wird? Sind die Veräußerungen wirksam?

**Fall 11**

Sch schuldet dem S, über dessen Vermögen am 01.11.2015 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, einen Betrag von 2.000,00 Euro. Die öffentliche Bekanntmachung der Verfahrenseröffnung ist am selben Tage erfolgt.

Sch weiß von der Verfahrenseröffnung nichts. Er händigt dem S am 05.11.2015 den geschuldeten Betrag aus. S nimmt diesen freudestrahlend entgegen, unterrichtet Sch aber nicht über die Verfahrenseröffnung. Als Insolvenzverwalter V von der Zahlung erfährt, fordert er Sch erneut zur Zahlung auf.

Mit Recht?

**Fall 12**

Die S-GmbH hat bei ihrer Hausbank G zur Absicherung eines Betriebsmittelskredits eine Grundschuld in Höhe von 150.000,00 Euro bestellt. Die Bank B gewährt der S-GmbH im Dezember 2012 einen weiteren Kredit über 70.000,00 Euro. Zur Sicherheit sollen der B bei Bedarf die nicht mehr benötigten Grundschuldteile übertragen werden. Im Sicherungsvertrag regeln die Parteien, dass die Grundschuld künftig auch der Sicherung der Ansprüche der B dient. Die nicht mehr valutierten Teile der Grundschuld soll G auf B übertragen. Die S-GmbH soll die Rückgewähr der Grundschuld erst nach Befriedigung aller Ansprüche der B verlangen. Am 01.11.2014 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S-GmbH eröffnet. Die G tritt die Grundschuld in Höhe der bisher getilgten 40.000,00 Euro an B ab, der aus dem Erlös 35.000,00 Euro ausgezahlt werden. Der Insolvenzverwalter verlangt von B die Rückzahlung des Betrages.

Mit Recht?

**Fall 13**

Die Bank B hat eine Grundschuld an einem Grundstück des S. Da das Grundstück vermietet ist, lässt B kurz nach Insolvenzeröffnung aus der vollstreckbaren notariellen Grundschuldbestellungsurkunde gegen S die monatlichen Mietzahlungen des M pfänden.

Wie erfolgt die Pfändung der Mietzahlungen?

Was kann der Insolvenzverwalter gegen die Pfändung unternehmen?

**Fall 14**

G hatte in der ersten Instanz gegen S ein vorläufig vollstreckbares Urteil in Höhe von 12.000,00 Euro erstritten. S hat diesen Betrag zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bezahlt, jedoch Berufung beim OLG eingelegt. Kurze Zeit danach wird über das Vermögen des S das Insolvenzverfahren eröffnet. Was wird der Insolvenzverwalter prüfen?

**Fall 15**

Schuldner S hat den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens für die Zukunft abgetreten

1. an eine Bank, bei der er Konten unterhält;
2. an einen vom Gericht im Zusammenhang mit dem Restschuldbefreiungsverfahren einzusetzenden Treuhänder.

Wer kann das pfändbare Arbeitseinkommen des S für sich beanspruchen?

**Fall 16**

Am 01.04.2016 ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S eröffnet worden. S ist Eigentümer einer Finca in Spanien.

Am 05.11.2016 stirbt die Erbtante des S du hinterlässt S eine Erbschaft in Höhe von 2 Mio Euro.

Der Insolvenzverwalter ist der Auffassung, dass er sowohl die Finca als auch das Erbe zur Masse ziehen kann.

Mit Recht?

**Aussonderung und Absonderung**

**Fall 17**

Über das Vermögen des Möbelhändlers M wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Mietrückstände für die Geschäftsraummiete aus den letzten vier Monaten vor Eröffnung des Verfahrens belaufen sich auf insgesamt 34.000,00 Euro. Die Ladeneinrichtung (Regale, Verkaufstheke pp.) hat einen Wert von 25.000,00 Euro. Sämtliche Möbelstücke wurden unter EV geliefert.

Welche Ansprüche hat Vermieter V?

**Fall 18**

Ausgangsfall wie Fall 17.

Der Insolvenzverwalter, Rechtsanwalt R, verwertet die Ladeneinrichtung zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.

Wie erfolgt die Verteilung des Erlöses?

Die Insolvenzquote beträgt 10%. Wie hoch ist der Ausfall des V?

**Fall 19**

Bauunternehmer S hat von der Bank B Darlehen über 1 Million Euro erhalten. Zur Sicherheit hat er der Bank Grundschulden auf seinem Betriebsgrundstück eingeräumt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verkauft Insolvenzverwalter V das Grundstück an E. Nach Verwertung verlangt die B Herausgabe des Erlöses unter anderem für zwei Kiestransporter, die zwischen Kiesgruben und Baustellen pendelten, sowie des auf dem Grundstück stationierten Maschinenparks. Zu Recht?

**Fall 20**

Der Schuldner S hat seiner Bank für ein Darlehen über 100.000,00 Euro zur Sicherheit seinen Anspruch aus einer Lebensversicherung gegen die L-AG abgetreten. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S eröffnet worden war, kündigt der Insolvenzverwalter (V) die Lebensversicherung und verlangt von der L-AG den Auszahlungsbetrag von 50.000,00 Euro zur Masse. Die Bank fordert von der L-AG ebenfalls Auszahlung. An wen muss die L-AG zahlen und wem steht das Geld zu?

**Fall 21**

Über das Vermögen des S wird das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 305 ff. InsO) eröffnet. S ist Eigentümer eines Hausgrundstücks. Die Bank will das Grundstück verkaufen, um sich wegen ihres Grundpfandrechts am Grundstück (Grundschuld) zu befriedigen.

Ist sie hierzu befugt?

**Fall 22**

G hat seinem Freund S ein PKW geliehen. Als das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S eröffnet wird, befürchtet G, dass der Verwalter den PKW verkaufen wird. V hat Entsprechendes bereits angekündigt.

Was kann und sollte G tun?

**Fälle zur Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz, §§ 103 ff. InsO**

**Fall 23**

A, Inhaber eines Zementwerks, verpflichtet sich gemäß schriftlichem Vertrag vom 25.03.2016, an den Bauunternehmer B bis zum 10.04.2013 5 Tonnen Zement zu liefern. Am 20.04.2016 wird über das Vermögen des B das Insolvenzverfahren eröffnet.

Wie wird der Vertrag abgewickelt, wenn

1. B bereits den Kaufpreis gezahlt hat, die Lieferung aber noch aussteht;
2. A bereits geliefert, aber noch keine Zahlung erhalten hat;
3. beide Vertragsparteien ihre Leistungen noch nicht erbracht haben?

**Fall 24**

S kauft bei H einen größeren Posten Metallrohre, die er als Gerüstbauunternehmer für die Erweiterung seines Betriebes benötigt. Als über das Vermögen des S das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind die Rohre weder geliefert noch bezahlt. Was wird der Insolvenzverwalter tun?

**Fall 25**

Zwischen A und der „Goldene Ähre-Brauerei AG“ besteht ein Hopfenzulieferungsvertrag für die Dauer von 4 Jahren. A hat danach die gesamte Menge seiner Hopfenernte zu fest vereinbarten Terminen und Preisen anzuliefern. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Als über das Vermögen der „Goldene Ähre-Brauerei AG“ das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die Lieferung des letzten Quartals noch nicht bezahlt. Der Insolvenzverwalter, der den Produktionsbetrieb fortzuführen gedenkt, verlangt Fortsetzung des Vertrages.

Welche Ansprüche hat A wegen der Lieferungen nach Verfahrenseröffnung, welche hinsichtlich der Rückstände?

**Fall 26**

A ist im Bauunternehmen des B als Maurer beschäftigt. Über das Vermögen des B wird am 10.04.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter kündigt am 11.04.2016 zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis mit A. Den Arbeitnehmer C stellt der Insolvenzverwalter von der Arbeit frei, die Arbeitnehmer D bis H beschäftigt er weiter.

(1) A möchte wissen,

1. welche Zahlungen er auf die rückständigen und künftigen Lohnansprüche zu erwarten hat;
2. ob die ausgesprochene Kündigung rechtmäßig ist.

(2) C möchte wissen, ob er trotz der Freistellung von der Arbeit weiter seinen Lohnanspruch behält.

(3) Welche rechtliche Qualität haben die Lohnansprüche von D bis H?

**Fall 27**

A unterhält bei der Stadtsparkasse S ein Girokonto, auf das seine laufenden Gehaltszahlungen eingehen. Wegen eines Autounfalls hat er Rechtsanwalt R mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Darüber hinaus ist er Mieter einer 2-Zimmerwohnung, die er von V gemietet hat.

Am 11.04.2016 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des A eröffnet.

Welche Auswirkungen hat die Verfahrenseröffnung auf die Vertragsbeziehung zu

1. S,
2. R,
3. V?

**Fall 28**

S hat bei V eine Wohnung angemietet. Darin befinden sich zahlreiche wertlose Einrichtungsgegenstände. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des S kündigt V ordnungsgemäß das Mietverhältnis und verlangt vom Insolvenzverwalter die Räumung und Beseitigung der Einrichtung auf Kosten der Masse oder Ersatz der für die Entsorgung erforderlichen 2.000,00 Euro. Außerdem verlangt er die Vornahme der nach dem Formularmietvertrag nach Vertragsende stets geschuldeten Endrenovierung (Schönheitsreparatur). Der Insolvenzverwalter, der die Wohnung nur einmal kurz besichtigt hat, verweist V darauf, seine Ansprüche zur Tabelle anzumelden.

Hat V unmittelbar einen Anspruch gegen die Masse?

**Fälle zur Aufrechnung**

**Fall 29**

K hat aus einem Kaufvertrag gegen S eine Forderung auf Zahlung von 8.000,00 Euro. K schuldet S einen Betrag von 5.000,00 Euro. Am 02.03.2016 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S eröffnet. Insolvenzverwalter V fordert von K Zahlung des Betrages in Höhe von 5.000,00 Euro. K rechnet gegenüber der Forderung mit seinem Kaufpreisanspruch auf.

Mit Recht?

**Abwandlung:**

Wie, wenn K in Erwartung der Zahlungsaufforderung durch V zwei Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei S für 4.000,00 Euro Waren gekauft, diese aber nicht bezahlt hat. Kann er mit dem Differenzbetrag von 3.000,00 (8.000,00 – 5.000,00 Euro) gegenüber dem Zahlungsanspruch des V, der den Betrag von 4.000,00 Euro geltend macht, aufrechnen?

**Fall 30**

G schuldet der S-GmbH einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro aus Kaufvertrag. Er selbst hat noch einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Schuldnerin wegen Überzahlung einer früheren Rechnung in Höhe von 9.000,00 Euro. Nachdem über das Vermögen der S-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, verlangt der Insolvenzverwalter Zahlung von G. Gleichzeitig verweist er G darauf, er möge seine Forderung als Insolvenzschuldner ggf. zur Tabelle anmelden.

Zu Recht? Was kann G tun?

**Fall 31**

Die Warenlieferantin S hatte aus Lieferungen an D eine Forderung. Zum Konzern der D gehört auch die T-GmbH. Die T-GmbH hatte Forderungen gegen die Lieferantin S. Die Einkaufsbedingungen der D (AGB) enthielten eine Konzernverrechnungsklausel, wonach die D berechtigt war, gegen die Forderungen des S aufzurechnen, die Konzernunternehmen der D zustehen. Die T-GmbH ermächtigte die D zur Aufrechnung. Die D erklärte nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen des S die Aufrechnung gegenüber dem Zahlungsbegehren des Insolvenzverwalters.

Greift die Aufrechnung?

**Fall 32**

Handwerker H hat mit Schuldner S einen Werkvertrag über die Installation einer Schiebetür geschlossen. Bevor es zur Abnahme des von H erstellten Werkes gekommen ist, wurde über das Vermögen des S das Insolvenzverfahren eröffnet (01.05.2016). Der Insolvenzverwalter verlangt von H Zahlung in Höhe von 10.000,00 EUR. Diesen Betrag schuldet H dem S unstreitig aus seinem Kaufvertrag (Fälligkeit 01.04.2016).

Kann H aufrechnen?

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Abnahme am 01.04.2016 erfolgt (Eintritt der Fälligkeit) und die Forderung des S erst am 01.06.2016 fällig geworden wäre?

**Fall 33**

Der arabische Auftraggeber (A) hat eine Forderung gegen das schuldnerische Bauunternehmens (S) in Höhe von 30.000,00 Dollar. Der Anwalt von A erklärt gegenüber dem Zahlungsbegehren des Insolvenzverwalters auf Zahlung von 50.000,00 EUR Werklohn die Aufrechnung. Dabei wählt er bewusst einen Tag, an dem der Dollar eine starke Kursschwankung nach oben zeigt und 5% über dem Mittel des letzten Jahres liegt.

Greift die Aufrechnung? Zu welchen Bedingungen?

**Fall 34**

A steht ein Darlehensanspruch gegen die Insolvenzmasse in Höhe von 10.000,00 EUR zu. Da die Quote nur 3% beträgt, entschließt sich A, von dem Insolvenzverwalter einen Gegenstand zum Wert von 10.000,00 EUR zu erwerben. Als der Verwalter nach Lieferung Zahlung des Kaufpreises verlangt, rechnet A mit seiner Darlehensforderung auf.

Greift die Aufrechnung?

**Fall 35**

G schuldet der S-GmbH 3.000,00 EUR. Nachdem über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, bewegt G ihren Bruder B dazu, ihr eine Forderung in Höhe von 4.000,00 EUR abzutreten, gegen die B gegen die S-GmbH zusteht. B ist einverstanden, da in dem Insolvenzverfahren ohnehin keine Quote zu erwarten ist. G rechnet gegenüber dem Insolvenzverwalter auf.

Ist die Forderung erloschen?

**Fälle zur Insolvenzanfechtung**

**Fall 36**

G hat gegen S eine Forderung in Höhe von 30.000,00 EUR. Am 05.01.2016 verpfändet S dem G wertvollen Schmuck im Werte von 50.000,00 EUR. Einigung und Übergabe (des Schmucks) erfolgen am selben Tage. Im Zeitpunkt der Pfandrechtsbestellung ist S zahlungsunfähig. Am 07.01.2016 beantragt ein Gläubiger des S die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen. Am 14.01.2016 wird über das Vermögen des S das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter V fordert den Schmuck von G zurück. Mit Recht?

Wie, wenn S dem G bereits 20.09.2015 den Schmuck übergeben hatte, S und G sich aber erst am 05.01.2016 darüber geeinigt haben, dass G das Pfandrecht am Schmuck zustehen soll?

**Fall 37**

G 1 hat gegen S einen rechtskräftigen Titel auf Zahlung von 10.000,00 EUR. Am 20.07.2015 beauftragt er den Gerichtsvollzieher X mit der Vollstreckung. X pfändet am 20.11.2015 bei S einen Pkw. Am 27.11.2015 stellt G 2 gegen S Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S wird am 05.12.2015 eröffnet.

Insolvenzverwalter V verlangt von G 1 Freigabe des Pkw. Mit Recht?

**Abwandlung:**

Wie, wenn die Pfändung am 20.08.2015 erfolgt, G 2 aber erst am 29.11.2015 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt?

**Fall 38**

Der Kläger ist Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der R GmbH & Co. KG (fortan Schuldnerin), das auf deren Antrag vom 13.11.2015 am 29.12.2015 eröffnet wurde. Die Beklagte, eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung, erklärte am 23.03., 29.06. und 28.10.2014 zuvor gegen die Schuldnerin erlassene Beitragsbescheide über 1.414,00 EUR, 2.659,66 EUR und 1.184,00 EUR für vollstreckbar. Die vollstreckbaren Ausfertigungen enthielten bereits Anträge auf Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Pfändungsversuche blieben fruchtlos. Der Gerichtsvollzieher bestimmte Termine zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die er mehrfach gemäß § 802b ZPO vertagte, weil die Schuldnerin bis einschließlich Mai 2015 verschiedene Zahlungen auf die Beitragsbescheide erbrachte, so dass die Forderungen letztlich vollständig erfüllt waren. Diese Zahlungen, die ihm teils vom Geschäftsführer der Schuldnerin in bar übergeben, teils aber auch auf sein Dienstkonto überwiesen wurden, leitete er nach Abzug seiner Kosten an die Beklagte weiter.

Auf einen vierten vollstreckbaren Beitragsbescheid über 1.130,00 EUR leistete die Schuldnerin keine Zahlungen mehr.

Der Verwalter verlangt von der Beklagten Zahlung der erlangten Beträge zur Insolvenzmasse. Zu Recht?

**Fall 39**

Über das Vermögen des S wird am 01.12.2015 das Insolvenzverfahren auf Grund eines Gläubigerantrags vom 01.07.2015 eröffnet. Der Insolvenzverwalter (V) stellt Folgendes fest:

Bereits im Dezember 2014 hatte Gläubiger G dem S mit Stellung eines Insolvenzantrags gedroht, woraufhin S zur Abwendung die seit Monaten fälligen 15.000,00 EUR zahlte. Als V von G Zahlung der 15.000,00 EUR verlangt, entgegnet dieser, nichts von einer Krise gewusst zu haben.

Das Finanzamt hat dem S im Januar 2015 die Zwangsvollstreckung aus Steuerbescheiden in Höhe von 50,000,00 EUR angedroht, nachdem er seit Monaten immer verspätet und unvollständig bezahlt. S hat den Betrag von 50.000,00 EUR extra in seine Kasse gelegt und dann an den Vollstreckungsbeamten freiwillig bezahlt, als dieser im Geschäft des S erschienen ist. Weitere Steuerforderungen wollte S nicht mehr tilgen, so dass das Finanzamt im Februar 2015 bei S 25.000,00 EUR sowie im Mai 2015 weitere 35.000,00 EUR vollstrecken ließ.

V verlangt vom Finanzamt Rückzahlung von 110.000,00 EUR. Mit Recht?

Fall 40

In der Generalversammlung der Genossenschaft G vom 26.09.2012 erklärte der vom Genossenschaftsverband beauftragte Wirtschaftsprüfer, das zum Jahresende 2011 eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft eingetreten sei und mit weiteren erheblichen Verlusten im Geschäftsjahr 2012 gerechnet werden müsse. Die Vermögenswerte reichten nicht mehr aus, die Schulden zu decken. Der Prüfer regte einen außergerichtlichen Vergleich an. In der Versammlung waren die Rechtsanwälte A und B anwesend. Sie wurden beauftragt, den außergerichtlichen Vergleich zustande zu bringen. In der Folgezeit bemühten sich A und B, die Gläubiger zu einem Moratorium und einem teilweise Forderungsverzicht zu bewegen. Ende 2013 endete das Mandat von A und B. Sie erhielten für ihre Tätigkeit ein Honorar von 115.000,00 EUR. Auch der anschließend beauftragten Rechtsanwältin C gelang es nicht, einen außergerichtlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Am 05.10.2015 stellte die G Insolvenzantrag.

Der Insolvenzverwalter verlangt von A und B Zahlung von 115.000,00 EUR. Er behauptet, die G sei seit der Generalversammlung vom 26.09.2012 ständig zahlungsunfähig und überschuldet gewesen. Die hätten A und B zumindest erkennen können. Sie hätten den Vorstand auf dessen gesetzliche Verpflichtung, alsbald Insolvenzantrag stellen, und die rechtlichen Folgen einer Versäumung dieser Pflicht hinweisen müssen.

Müssen A und B befürchten, das an sie gezahlte Honorar zurückzahlen zu müssen?

**Fall 41**

Gerichtsvollzieher G erscheint im Auftrag des Gläubigers A und will in der Wohnung des Schuldners S vollstrecken. G stellt fest, dass pfändbares Vermögen nicht vorhanden ist. S erklärt G, er wolle zur Begleichung der Schuld von 1.200,00 EUR jeden Monat 50,00 EUR auf das Konto des G überweisen. S kommt dem sechs Monate nach. G überweist das Geld abzüglich seiner Kosten an A. Ein Jahr nach Einstellung der Zahlungen wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des S eröffnet. Insolvenzverwalter V verlangt von A Zahlung von 300,00 EUR.

Mit Recht?

**Fälle zur Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung**

**Fall 42**

S ist Mehrheitsgesellschafter (75 %) und alleiniger Geschäftsführer der S-GmbH, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Auch privat läuft es nicht rund. Er hat bei 18 Gläubigern Schulden in Höhe von rund 900.000 EUR aufgebaut. Die Schulden resultieren im Wesentlichen aus der gescheiterten Finanzierung seines Eigenheims, sowie aus Unterhaltsforderungen seiner getrennt lebenden Ehefrau. Er hat davon gehört, dass er über ein Insolvenzverfahren von seinen Schulden befreit werden kann und möchte deshalb ein solches Verfahren durchführen.

1. Kann S von seinen Schulden befreit werden?
2. Welche Verfahrensart muss S wählen?
3. Wie, wenn S 25 Gläubiger hat, darunter auch Forderungen von Krankenkassen, die ihn wegen nicht abgeführter Sozialleistungen für Mitarbeiter der S-GmbH als Geschäftsführer persönlich in Anspruch nehmen?
4. Welche formalen Voraussetzungen hat S zu erfüllen?

**Fall 43**

Das Gericht stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, dass S nicht genügend Vermögen hat, um das Insolvenzverfahren durchführen zu können.

1. Wie wird das Gericht entscheiden?
2. Welche Möglichkeiten hat S, um zu einer Verfahrenseröffnung und zur Restschuldbefreiung zu erlangen?

**Fall 44**

Dem S ist die Restschuldbefreiung gemäß § 300 InsO erteilt worden. Nunmehr meldet sich das Jugendamt, das in das Vermögen des S vollstrecken will, weil es in der Vergangenheit für das uneheliche Kind des S, zu dem dieser nie Kontakt hatte, Unterhaltsleistungen erbracht hat.

1. Muss S zahlen?
2. Wie kann er sich wehren?

**Fall 45**

Der S hat einen Insolvenzantrag und einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt. Dabei hat er seinen Gläubiger G nicht mit angegeben. Dies hat er ganz bewusst getan, weil er G vor Jahren aus nichtigem Anlass mit einem gezielten Schlag die Nase gebrochen hat und er nun fürchtet, der G könne sich rächen wollen und ihm im Insolvenzverfahren schaden.

1. Sind in die Befürchtungen des S berechtigt?
2. Welche Möglichkeiten hat G?

**Fall 46**

Der S nimmt es aber auch im Verfahren nicht so ganz genau. So hat er dem Insolvenzverwalter verschwiegen, dass er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine stattliche Erbschaft i.H.v. 500.000,00 EUR angenommen hat.

Als der G hiervon Kenntnis erlangt, fragt er sich, ob dies die Gelegenheit ist, nunmehr seine Ansprüche gegen S verwirklichen zu können. Der G möchte insbesondere wissen, ob er

1. die Möglichkeit hat, dem S die Restschuldbefreiung gänzlich versagen zu lassen oder
2. ob er wenigstens aus seiner festgestellten Forderung vollstrecken kann?

**Fälle zur Eigenverwaltung, zum Schutzschirmverfahren und zum Planverfahren („ESUG-Verfahren“)**

**Fall 47**

Die S-GmbH ist in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Gründe sind insbesondere eine Fehlinvestition in eine nicht rentable neue Fabrik und deren Finanzierung mittels einer Unternehmensanleihe. Die S-GmbH hat bereits ein Sanierungskonzept erstellt. Dieses sieht unter anderem vor, dass die unrentablen Teile des Unternehmens stillgelegt werden, während in anderen Unternehmensteilen in neue Maschinen investiert werden soll. Ein solches Konzept könnte innerhalb weniger Wochen umgesetzt werden, sofern ein Investor gefunden wird und sich der geplante Personalabbau umsetzen lässt. Aufgrund der hohen Verbindlichkeiten findet sich derzeit kein Investor, der bereit ist, das hoch verschuldete Unternehmen mit frischem Geld zu unterstützen, zumal die Gläubiger nicht bereit sind, ohne Gegenleistung auf ihre Forderungen zu verzichten. Auch sieht die zuständige Gewerkschaft die geplanten Entlassungen kritisch und will sie über den Personalrat möglichst verhindern.

Der S, Geschäftsführer der S-GmbH, hat gehört, dass er sein Unternehmen durch ein Insolvenzverfahren sanieren kann. Er hat aber Sorge, im Insolvenzverfahren sämtliche Einflussmöglichkeiten zu verlieren. Insbesondere möchte er nicht von einem ihm unbekannten Insolvenzverwalter fremdbestimmt werden. Was kann es tun?

**Fall 48**

Der G, Gläubiger der S-GmbH, hat erfahren, dass die S-GmbH einen Insolvenzantrag gestellt hat. Grundsätzlich hält er es für sinnvoll, dass die S-GmbH saniert wird. G, der das Unternehmen als langjähriger Geschäftspartner gut kennt, möchte sein Wissen gerne in das Verfahren einbringen. Welche Möglichkeiten hat er?

**Fall 49**

Auch Gläubiger G glaubt, dass die S-GmbH, wenn sie neu aufgestellt wird, gute Zukunftsaussichten hat. Da er seine Forderungen in Höhe von mehr als 1.000.000,00 EUR stark gefährdet sieht, könnte er sich vorstellen, als Teilhaber in das Unternehmen einzusteigen. Ist dies möglich?

**Fall 50**

Nach längeren Verhandlungen haben sich fast alle Gläubiger mit dem von der S GmbH erarbeiteten Sanierungskonzept einverstanden erklärt. Lediglich der I, ein international tätiger Finanzinvestor mit Sitz in der Karibik, ist mit dem vorgesehenen Forderungsverzicht i.H.v. 80 % der Forderungen nicht einverstanden. Er möchte seine Zustimmung nur geben, wenn seine Forderung wenigstens zu 70 % erfüllt wird. Dem I ist dabei bewusst, dass er im Falle einer Zerschlagung des Unternehmens lediglich mit einer Insolvenzquote i.H.v. 5 % rechnen könnte. Auch ein Verkauf des Unternehmens an einen Dritten würde zu keiner höheren Quote für ihn führen.

Kann der I die Durchführung des Verfahrens verhindern oder verzögern?

Welche Möglichkeiten stehen der S GmbH zu?

**Fälle zum Internationalen Insolvenzrecht**

**Fall 51**

Die Fertighaus Seriös und Schnell Ltd. (S) ist im Companies House in Cardiff/GB unter der Nr. 6789012345 registriert. Ausweislich des Registerauszugs ist ihr Sitz in London/GB. Director (Geschäftsführer) ist der Sch, ein niederländischer Staatsangehöriger, der in Köln wohnt. Eine Niederlassung der Gesellschaft ist im Handelsregister des AG Köln unter HRB 123987 eingetragen. Tatsächlich betreibt die S ihre Geschäfte von Köln aus, in London befindet sich lediglich eine Postanschrift.

Als die S zahlungsunfähig wird, fragt sich der Sch, ob er einen Insolvenzantrag stellen muss, und falls ja, bei welchem Gericht.

**Fall 52**

Das zuständige Gericht hat einen Sachverständigen mit weiteren Ermittlungen beauftragt. Dieser findet heraus, dass die S die wesentlichen Elemente für ihre Fertighäuser in Tschechien fertigen lässt und zwar durch eine 100%´ige Tochtergesellschaft, die Fertighaus Seriös und Schnell s.r.o. (F; eine GmbH nach tschechischem Recht) mit Sitz in Prag.

Sch möchte wissen, ob das über das Vermögen der S zu eröffnende Insolvenzverfahren auch für die F gilt oder ob er einen weiteren Insolvenzantrag in Tschechien stellen muss.

**Fall 53**

Die S hat eine weitere 100´ige Tochtergesellschaft, nämlich die Fertighaus Seriös und Schnell Österreich Vertriebs GmbH (Ö; eine GmbH nach österreichischem Recht) mit Sitz in Wien. Die Ö vertreibt die von der S entworfenen und der F produzierten Häuser weitgehend selbständig. So ist sie bei der Preisgestaltung ebenso frei wie in Personalangelegenheiten und bei Art und Umfang ihrer Werbung. Allerdings hat sie ihren sämtlichen Gewinn an die S abzuführen und die S hat sich vorbehalten, im Einzelfall in die Geschäftspolitik einzugreifen.

Gilt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der S auch für die Ö? Ist ggf. ein weiterer Insolvenzantrag zu stellen? Wenn ja, wo?

**Fall 54**

Der Insolvenzverwalter der S findet heraus, dass die S über erheblichen Grundbesitz in Spanien verfügt. Der Insolvenzverwalter fragt sich, ob der auf dieses zugreifen kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.